



AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 8. März 2010

Anwesend:

Dr. Elmar Keutgen
Vorsitzender

Patrick Meyer
Patricia Creutz-Vilvoye
René Bartholemy
Dieter Pankert
Martin Orban
Schöffen

Marc Dürnholtz
Herbert Bourseaux
Christoph Hennen
Karl Heeren
Claudia Niessen
Werner Baumgarten
Karl-Joseph Ortmann
Katrin Jadin
Anne Marenne-Loiseau
Maria Bellin-Moeris
Karl-Heinz Klinkenberg
Karin Wertz
Joachim Nahl
Arthur Spoden
Olivia Nistor
Michael Scholl
Axel Dericum
Hubert Streicher
Philippe Hunger
Stadtverordnete

René Bauer
Stadtsekretär

Entschuldigt:

-

TAGESORDNUNG: Anpassung von Steuerordnungen:
Steuer auf leer stehende Bauten

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht der Steuerordnung über die Steuer auf leer stehende Bauten vom 19.12.2007;

In Anbetracht, dass Artikel 3 der o.e. Steuerordnung einer Anpassung bedarf, um jegliche Missverständnisse oder Diskussionen zu vermeiden;

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie im Einvernehmen mit der Finanzkommission,

b e s c h l i e ß t
mit 16 JA-Stimmen der CSP, PDB-Fraktion und ECOLO
gegen 9 NEIN-Stimmen der PFF-MR, SP+ und C. Hennen (fraktionslos);

Artikel 3 wie folgt zu ergänzen:

„ (...) Innerhalb von vierzehn Tagen wird dem Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben **eine Mitteilung über das Feststellungsprotokoll oder eine Kopie desselben** zugestellt. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

(...) Jährlich wird eine Kontrolle mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des vorigen Feststellungsprotokolls vorgenommen. **Eine Mitteilung oder Kopie dieses Feststellungsprotokolls wird** dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben innerhalb von vierzehn Tagen zugestellt. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen. (...)“

Die Ablehnung seitens der Opposition wird damit begründet, dass sie bereits dem Ursprungsdokument nicht zugestimmt haben.

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:

Artikel 1: Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2008 bis 2013 einschließlich eine Steuer auf leer stehende Bauten im Sinne der vorliegenden Steuerordnung erhoben.

Artikel 2: Im Sinne gegenwärtiger Steuerordnung versteht man unter einem leer stehenden Bau jegliche Immobilie, die nicht durch das Dekret des Wallonischen Parlaments vom 27. Mai 2004 bezüglich der stillgelegten Gewerbestandorte von

über 5.000 Qm betroffen ist, und welche gleichzeitig ein Gebäude ist und ganz oder teilweise leer steht.

Wird als Gebäude betrachtet, jeglicher Bau, jegliche Anlage oder Einrichtung, selbst aus nicht dauerhaften Materialien, welche dem Boden einverleibt sind, im Boden verankert sind oder deren Halterung die Stabilität gewährleistet, und welche zum Verbleib an Ort und Stelle bestimmt sind, auch wenn sie abgebaut oder versetzt werden können.

Gilt als leer stehend:

- ein Gebäude, für welches während eines Zeitraums von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Monaten keine Person im Bevölkerungs- oder Warteregister eingetragen ist, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass das Gebäude in diesem Zeitraum tatsächlich als Wohnung gedient hat;
- oder ein Gebäude, welches in einem Zeitraum von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Monaten nicht zur Ausübung wirtschaftlicher oder sonstiger Aktivitäten gedient hat. Sonstige Aktivitäten werden als solche anerkannt, wenn vorher eine Genehmigung des Gemeindegremiums erteilt wurde.

Die Nutzung eines Gebäudes durch eine oder mehrere Personen ohne Recht und Titel unterbricht den Zeitraum als leer stehenden Bau nicht.

Artikel 3: Der durch das Gemeindegremium bezeichnete Beamte nimmt ein Protokoll auf, in welchem festgestellt wird, dass ein Gebäude ganz oder teilweise gemäß Artikel 2 leer steht.

Das Feststellungsprotokoll gilt als Ausgangspunkt für die in Artikel 2 erwähnte Frist von zwölf Monaten.

Innerhalb von vierzehn Tagen wird dem Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben eine Mitteilung über das Feststellungsprotokoll oder eine Kopie desselben zugestellt. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des Feststellungsprotokolls wird eine Kontrolle vorgenommen. Wenn durch ein zweites Protokoll der Zustand als unverändert festgehalten wird, gilt das Gebäude als leer stehender Bau.

Jährlich wird eine Kontrolle mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des vorigen Feststellungsprotokolls vorgenommen. Eine Mitteilung oder Kopie dieses Feststellungsprotokolls wird dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben innerhalb von vierzehn Tagen zugestellt. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Im Falle einer Übertragung des Eigentums- oder Nutznießungsrechts wird dem neuen Eigentümer eine neue Frist für die Wiederbenutzung gewährt in Höhe von 12 Monaten ab dem Datum der notariellen Urkunde oder, im Falle einer Erbschaft, ab dem Datum der Übertragung des dinglichen Rechts.

Artikel 4: Steuerpflichtig ist der Eigentümer eines Gebäudes oder Gebäudeteils, welches am 01. Januar des Jahres, das auf das Steuerjahr folgt, leer steht. Bei Spaltung des Eigentumsrechts ist der Steuerpflichtige der Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts.

Artikel 5: Der Steuerpflichtige wird von der Zahlung der Steuer befreit

1° für die Bauten, die einer von der Wallonischen Region zugelassenen Agentur für soziale Wohnungen oder einer Wohnungsbaugesellschaft gehören, oder die von einer solchen Agentur bzw. Wohnungsbaugesellschaft verwaltet oder

gemietet werden. Diese Befreiung gilt während der Laufzeit des Verwaltungs- oder Mietvertrags;

2° für die Bauten, die innerhalb eines von der zuständigen Behörde genehmigten Enteignungsplans liegen oder für welche keine Städtebaugenehmigung mehr erteilt werden kann, weil ein Enteignungsplan in Vorbereitung ist;

3° für ein denkmalgeschütztes Gebäude, während des Zeitraums, in dem die zuständige Behörde die Restaurierungsakte bearbeitet;

4° wenn der Bau in Folge eines Schadensfalles oder aus einem anderen Grunde leer steht, der von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängig ist, wird die Frist für die Wiederbenutzung um zwölf Monate verlängert;

5° wurde für eine Immobilie eine Städtebaugenehmigung erteilt, so darf das erste Feststellungsprotokoll frühestens vier Jahre nach dem Datum der Städtebaugenehmigung erstellt werden.

6° wenn er vor dem 31.12 die Wiederbenutzung der Immobilie nachweist

Artikel 6: Die Steuer wird festgelegt auf 80,00 EUR pro laufendem Meter oder Bruchteil eines laufenden Meters Länge der Fassade, zu multiplizieren mit der Anzahl leer stehender Geschosse; Keller und nicht ausgebaute Speicher ausgenommen.

Falls der Steuerpflichtige dem Gebäude keine neue Zweckbestimmung gibt, wird die Höhe der Steuer für das Steuerjahr nach der ersten Eintragung in die Heberolle verdoppelt und für die nächsten Steuerjahre verdreifacht.

Artikel 7: Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung TITEL IV der allgemeinen Steuerordnung.

Artikel 8: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Stadtsekretär,
gez. R. BAUER

Der Vorsitzende,
gez. Dr. E. KEUTGEN

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 25. März 2010**

**R. BAUER
Stadtsekretär**

**Dr. E. KEUTGEN
Bürgermeister**